

Zeitschrift: Vermessung, Photogrammetrie, Kulturtechnik : VPK = Mensuration, photogrammétrie, génie rural

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Vermessung und Kulturtechnik (SVVK) = Société suisse des mensurations et améliorations foncières (SSMAF)

Band: 85 (1987)

Heft: 8

Rubrik: Recht = Droit

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

IBM lässt auch für die neuen PS-Geräte (wie bisher) Software von Microsoft Corp. entwickeln. Es gibt zwei neue Betriebssysteme, PC-DOS 3.3 sowie zu einem späteren Zeitpunkt neu OS/2. Dabei ist von Bedeutung, dass auch mit dem Multitasking-Hochleistungssystem OS/2 die heute bei den Anwendern schon vorhandenen Programme in PC-DOS weiter benutzt werden können.

Ein wesentlicher Punkt, der voraussichtlich im Feld der Hersteller von «IBM-Compatibles» lebhaftige Entwicklungsarbeiten auslösen wird, ist darin zu sehen, dass die neuen PS-Geräte jetzt Graphik-Hardware eingebaut haben, die sich nur mit grösseren Anstrengungen kopieren lässt. IBM setzt dabei sogenannte VGA-Hardware ein (Video Graphic Array), die eine Auflösung von 640 x 480 Bildpunkten bietet.

Die Hersteller von «IBM»-Compatibles werden voraussichtlich versuchen, ihre eigenen Geräte mit ICs und Steckkarten zu versehen, die mit der VGA-Hardware kompatibel sind und dem Betriebssystem OS/2 gerecht werden. IBM legt diesen Aktivitäten keine Hindernisse in den Weg. Damit ist der Weg für «Clone»-Geräte und -Steckkarten frei. Er wird, wie man in den USA meint, einen neuen Markt für Sekundärgeräte entstehen lassen, dessen Umfang demjenigen im Bereich der IBM-PCs entsprechen kann.

IBM will die ersten PS/2-Geräte, von denen es vier Ausführungen gibt, im Juli ausliefern. Die Hochleistungs-Version «80», die mit einem Mikroprozessor 80386 arbeitet und eine 3,5 mal höhere Durchsatzgeschwindigkeit als der PC-AT hat, wird nicht vor 1988 erhältlich sein. Die einfachste und weniger leistungsfähige Version «30» erhält zudem einen US-Listenpreis von 1600 Dollar. Das sind rund 60 Prozent mehr, als die PC-AT-Compatibles fremder Hersteller heute kosten.

IBM sieht ihre neuen Geräte, die im Extremfall mit einer Taktrate von 20 MHz und Plattenspeichern von max. 115 Megabyte arbeiten können, als leistungsfähigere Nachfolger der AT-Modelle an. Die Gesellschaft will zu nächst Grosskunden beliefern, so dass der Massenmarkt der PCs bis in das Jahr 1988 hinein kaum aus dem Gleichgewicht gebracht werden kann.

Aus: Genschow Technischer Informationsdienst, Ausgabe B Nr. 18

Layout mit Videosatz

Für das Schreiben, die Übermittlung und das Setzen von Zeitungsartikeln sind seit Jahren Computer und spezielle Software verfügbar. Das Zusammenstellen ganzer Seiten, das sogenannte Layout, erfolgt aber weiterhin grösstenteils manuell, nämlich durch Berechnen des Platzbedarfs und anschliessendes Kleben der Bögen. Erst dann kann der Film für die betreffende Seite hergestellt werden. Beim abgebildeten Xenotron Pagemaster, einem in England spezifisch für die Zeitungsindustrie entwickelten Gerät, wird die ganze Seite auf Grund des elektronisch gespeicherten Satzes auf dem Bildschirm zusammengesetzt und anschliessend von der Lichtsatzmaschine fertig ausgedruckt. Auf

dem Bildschirm erscheint die komplette Seite in verkleinerter Form, es können aber auch Vergrösserungsfaktoren eingestellt werden, um den Text lesbar zu machen. Text und Bilder können beliebig verschoben werden; auch kann augenblicklich auf andere Seiten umgeschaltet werden. Die Bilder werden auf dem Zusatzgerät Artmaster gestaltet; es können damit Graphiken generiert und Bilder jeglicher Art verschoben, vergrössert, verkleinert und einander überlagert werden. Anschliessend kombiniert man sie im Layoutgerät mit dem Text.

Aus: Neue Zürcher Zeitung Nr. 98 vom 29.4.1987

Optische Speicherplatte im 14"-Format

Das Kodak Optical Disk System 6800 – mit der im November in Las Vegas erstmals gezeigten optischen Speicherplatte – hat eine Speicherkapazität von mehr als einem Terabyte (10^{12} Bytes) und eine Zugriffszeit von höchstens 12 Sekunden. Die Kapazität von einem Terabyte genügt, um beispielsweise die Daten aller Röntgen-, Tomographie- und Ultraschalluntersuchungen zu speichern, die in einem Spital mit 250 Betten in einem Zeitraum von 12 Jahren anfallen.

Die optische Speicherplatte ist ein einmal beschreibbares, immer wieder auslesbares System, das für den Einsatz in grossen Finanzinstituten, Versicherungsgesellschaften, Maschinenbauunternehmen, Verlagen, Krankenhäusern und in der öffentlichen Verwaltung gedacht ist.

Das System umfasst Datenträger sowie Hardware: Laufwerk, Steuerungssystem und Schnittstelle. Alle diese Komponenten lassen sich in der Kodak-Jukebox unterbringen, die bis zu 150 optische Speicherplatten im 14"-Format aufnehmen kann. Jede Platte fasst eine beliebig online abrufbare Datenspeichermenge von 6.8 Gigabytes. 150 solche Platten ergeben also eine Speicherkapazität von mehr als einem Terabyte. Die Jukebox soll in vier Modellen für verschiedene Kombinationen mit einem bis zu drei optischen Plattenlaufwerken und 50 bis zu 150 optischen Speicherplatten auf den Markt kommen. Die einfachste Einheit besteht aus einem einzigen Laufwerk, einem Steuerungssystem und 50 optischen Speicherplatten sowie einem Robotermechanismus für den Abruf und ist in einem geschlossenen Gehäuse untergebracht. Drei Zusatzeinheiten erlauben eine flexible Anpassung der Systemkapazität.

Die Speicherplatten im 14"-Format bestehen aus einem Aluminiumträger, der mit einer aus einem hochempfindlichen und stabilen Farbstoffpolymerisat bestehenden Aufzeichnungsschicht überzogen ist. Eine Deckschicht aus Polykarbonatharz schützt die Platte vor Verschmutzung. Jede Platte weist fünf Zonen auf (wobei die äusserste Zone sowie Informationen fasst wie eine ganze optische Speicherplatte im 12"-Format). Dank einer Aufzeichnungstechnik mit variabler Geschwindigkeit werden die Daten mit konstanter Dichte aufgezeichnet, was eine maximale

Speicherkapazität ergibt. Die Übertragungsgeschwindigkeit des Laufwerks mit Dioden-Laser beträgt ein Megabyte pro Sekunde. Die durchschnittliche Zugriffszeit innerhalb einer Zone liegt bei 100 Millisekunden. Das Laufwerk enthält ausserdem Einrichtungen zur Diagnose, zur Fehlererkennung und -korrektur. Mit diesen Einrichtungen wird die Fehlerquote auf ein vernachlässigbares Niveau von 1 in 10^{12} reduziert.

Aus: Neue Zürcher Zeitung Nr. 98 vom 29.4.1987

Recht / Droit

Materielle Enteignung bei Unterschutzstellung der äusseren Erscheinung eines Hauses verneint

Baubeschränkungen, die mit Heimat- oder Altstadtschutz begründet sind, geben nur dann Anlass zu einer materiellen Enteignung, wenn sie den Entzug einer wesentlichen Eigentümerbefugnis oder ein unzumutbares Sonderopfer bedeuten. Dies hatte das Bundesgericht kürzlich bei einem Fall aus St. Gallen zu prüfen, wobei es eine materielle Enteignung und damit eine Entschädigung an den Eigentümer verneinte.

Ein Architekt hatte 1953 zusammen mit einem Partner einen in St. Gallen gelegenen, rund 5480 m² aufweisenden Teil einer ehemals grösseren Liegenschaft erworben. Wenig später wurden zwei Parzellen an eine Aktiengesellschaft verkauft und mit Mehrfamilienhäusern überbaut. 1954 wurden beide Liegenschaften zusammen mit der Restparzelle, auf welcher sich ein um 1830 in klassizistischem Stil erbautes ehemaliges Sommerhaus befindet, ebenfalls an eine Aktiengesellschaft veräussert. 1965 kaufte der Architekt indessen die Restparzelle mit dem klassizistischen Haus für Fr. 300000.– zurück und baute es im Innern um. Heute weist es eine grössere Zahl meist kleinerer Wohnungen auf und bringt pro Jahr rund Fr. 63000.– Mietzinsen ein.

1980 ersuchte der Architekt um Bewilligung zum Abbruch dieses Gebäudes. Das Gesuch wurde abgelehnt. Dabei verfügte der Stadtrat von St. Gallen, das Haus dürfe nicht abgebrochen werden, und alle von aussen wahrnehmbaren Veränderungen sowie Fassadenrenovierungen seien bewilligungspflichtig. Im Juli 1981 stellte der Architekt beim Stadtrat das Begehren, es sei festzustellen, dass die Unterschutzstellung des Hauses eine materielle Enteignung bewirke, die nur gegen volle Entschädigung bestehen bleiben könne. Als der Stadtrat und das kantonale Verwaltungsgericht das Begehren abwiesen, reichte der Architekt beim Bundesgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde ein.

Entzug einer wesentlichen Eigentümerbefugnis?

Wie die I. Öffentlichrechtliche Abteilung des-

selben ausführte, war zunächst zu prüfen, ob dem Architekten eine wesentliche, aus dem Eigentum fließende Befugnis entzogen wurde. Dabei ist von der Tragweite der Schutzmassnahme auszugehen. Sie verbietet den Abbruch des Hauses und erklärt alle von aussen wahrnehmbaren Veränderungen und Fassadenrenovierungen und -anstriche als bewilligungspflichtig. Der Schutz erstreckt sich nicht auf die innere Gestaltung des Hauses. Die Praxis des Bundesgerichtes zählt die dem Altstadt- und Heimatschutz dienenden Bauvorschriften, die dem Schutz der nach aussen sichtbaren Bausubstanz dienen, seit jeher zu den herkömmlichen Eigentumsbeschränkungen. Auch die Unterschutzstellung der Fassade stellt keinen tiefgreifenden Eingriff in das Eigentumsrecht am Haus dar. Entscheidend ist hier, ob diese Eigentumsbeschränkungen, denen der Architekt unterliegt, eine bestimmungsgemässe, wirtschaftlich sinnvolle und gute Nutzung erlauben. Dies ist zu bejahen. Das Gebäude kann nach wie vor als Mietobjekt genutzt werden. Bei jährlichen Mietzinseinnahmen von rund Fr. 63000.– wird der Marktwert des Hauses auf Fr. 866000.– geschätzt, was eine Rendite von 7,27% ergibt. Durch Umgestaltung im Innern kann eventuell noch eine bessere Rendite erzielt werden. Es kann keine Rede davon sein, dass dem Eigentümer mit der Schutzanordnung, mit deren Erlass er rechnen musste, wesentliche Eigentümerbefugnisse entzogen wurden.

Unzumutbares Sonderopfer?

Im weiteren war abzuklären, ob dem Eigentümer ein unzumutbares Opfer zugunsten der Angelegenheit auferlegt wurde, so dass es mit der Rechtsgleichheit nicht vereinbar wäre, wenn ihm keine Entschädigung geleistet würde. Die Frage war schon deshalb zu verneinen, weil der Betreffende seit seinem ersten Kauf von 1953 damit rechnen musste, der Abbruch des klassizistischen Herrschaftshauses werde infolge seines kulturellen und künstlerischen Wertes nicht bewilligt. Wenn er aber nicht damit rechnen konnte, eine Neuüberbauung lasse sich auch auf der Restparzelle, auf der das geschützte Gebäude steht, verwirklichen, so kann von einem Sonderopfer keine Rede sein. Selbst wenn der Eigentümer aber mit einer Neuüberbauung, d.h. mit einem Abbruch des Gebäudes hätte rechnen dürfen, so würde kein entschädigungspflichtiges Sonderopfer vorliegen.

Das kantonale Verwaltungsgericht hatte als Vorinstanz des Bundesgerichtes zutreffend auf den Kreis der Betroffenen abgestellt, die sich in gleichen oder ähnlichen Verhältnissen befinden. Aus dem Inventar der Stadt St. Gallen über die schützenswerten Bauten ausserhalb der Altstadt ergibt sich, dass die diesem Eigentümer auferlegte Schutzmassnahme in gleicher Weise eine Grosszahl aller Eigentümer von Bauten trifft, deren nach aussen sichtbare Substanz im Interesse des überlieferten Ortsbildes zu erhalten ist. Hier unterliegt er bloss den im Interesse des Altstadt- und Heimatschutzes üblichen Beschränkungen, die ihm keineswegs eine wirtschaftliche unzumutbare Last auferlegen. Er konnte ja die von ihm abparzellierten Teile

der Liegenschaft gut nutzen und es bleibt ihm auch eine bestimmungsgemässe und sinnvolle Nutzung des bestehenden ehemaligen Herrschaftshauses erhalten. – Die Beschwerde des Eigentümers wurde abgewiesen. (Urteil vom 1. Oktober 1986.)

R. Bernhard

Aufhebung einer unbegründeten Boden-zuteilung zum übrigen Gemeindegebiet

Die Zuweisung eines Grundstückes zum übrigen Gemeindegebiet stellt eine Wertverminderung dar und ist nicht statthaft, wenn die Gemeinde damit einfach eine Reserve für künftiges Bauen anlegen will, obschon sich das teils waldige Grundstück weit besser als Bau- oder als Grünzone eignet. In einem solchen Fall hob das Bundesgericht diese Zoneneinteilung auf, weil sie gegen die Eigentumsgarantie versties.

Eine Aktiengesellschaft (AG) besitzt in Lugano ein unüberbautes, im unteren Teil bewaldetes Grundstück von 11 157 m². Als das Grundstück noch zur Gemeinde Castagnola gehörte (bevor diese in der Stadt Lugano eingemeindet wurde), hatte die AG mehrere Baugesuche eingereicht, die bewilligt, aber nicht verwirklicht wurden. 1975 erliess der Gemeinderat von Lugano einen Zonenplan und teilte das Grundstück der AG dem übrigen Gemeindegebiet und den Waldzonen zu. Der Staatsrat stimmte zu und wies die Beschwerde der AG ab. Dieser Entscheid wurde 1984 vom Grossen Rat bestätigt. Dagegen reichte die AG staatsrechtliche Beschwerde beim Bundesgericht ein, gestützt auf Art. 4 (Rechtsgleichheit, Willkürverbot) und Art. 22ter (Eigentumsgarantie) der Bundesverfassung (BV).

Die I. Öffentlichrechtliche Abteilung des Bundesgerichtes folgte der Beschwerde wegen Verletzung von Art. 4 BV nicht. Die AG hatte geltend gemacht, sie sei nicht angehört worden und es fehle dem Entscheid des Grossen Rates an einer richtigen Begründung. Es stimmt, dass der Grosse Rat keine eigene Begründung gab, sondern sich auf die Argumente der Regierung stützte. Aber eine Rechtsverweigerung gegenüber der AG lag nicht vor.

Art. 22ter BV gewährleistet die Eigentumsgarantie. Eingriffe und Beschränkungen sind nur zulässig, wenn sie auf gesetzlicher Grundlage beruhen, sich auf ein überwiegendes öffentliches Interesse stützen und das Gebot der Verhältnismässigkeit beachten. Im Tessin müssen die Zonenpläne das Gemeindegebiet zwecks rationeller Organisation und harmonischer Entwicklung in Zonen von bestimmter Benützbarkeit einteilen, darunter die Zone des übrigen Gemeindegebietes. Nach dem Kommentar zum Tessiner Baugesetz umfasst diese Zone jede Grundfläche ohne besondere Bestimmung, so das ganze unproduktive Gebiet. Im konkreten Fall, heisst es im Urteil, handelte es sich nicht um unfruchtbares Land. Der Entscheid der Regierung deutet eher auf eine Reservezone hin mit Verzicht, ihr für den Moment einen

bestimmten Zweck zu verleihen und mit der Möglichkeit, die Bauzone in der Zukunft auszudehnen. Die Zone des übrigen Gemeindegebietes erfüllt das Erfordernis des öffentlichen Interesses, wenn sie richtigen planerischen Absichten entspricht, die das Bundesgericht frei prüft. Aber eine Gemeinde darf nicht ein Grundstück im übrigen Gemeindegebiet lassen, z.B. weil sie es einfach möglichst lang vor einer Überbauung bewahren will. Fehlen begründete Argumente, welche den Aufschub einer präzisen Zweckbestimmung rechtfertigen, so muss die Gemeinde ihre Absichten kundtun und eine Grünzone oder eine Bauzone schaffen oder beides in vernünftigen Rahmen.

Unter planerischen Gesichtspunkten ist es nicht bestreitbar, dass Gebiet am Rand der Bauzonen dem übrigen Gemeindegebiet als Reserve zugeteilt werden kann, so lange die städtische Entwicklung noch nicht klar erkennbar ist und die praktischen Modalitäten der weiteren Einteilung in einer der verschiedenen Zonen noch ungewiss sind. Aber hier liegt eine andere Situation vor. Die Grundstücke der AG, dem Bundesgericht durch einen Augenschein bekannt, sind von solchen mit bestimmter Zweckbestimmung umgeben und im unteren Teil bewaldet. Sie grenzen an Bauzonen oder an Zonen für öffentliche Einrichtungen und Gebäude. Um diese letzte Zone zugänglich zu machen, ist bereits der Bau einer Strasse geplant. Die Zuteilung der Grundstücke an das übrige Gemeindegebiet erschien so von keinem genügenden öffentlichen Interesse gerechtfertigt. Es war denn auch nicht ersichtlich, warum beim Erlass des Zonenplanes diese im Verhältnis zum Gemeindegebiet eher bescheidenen Umfang aufweisenden Grundstücke keiner endgültigen Nutzung zugewiesen werden konnten, sei es als Grünzone, Wohnzone oder gemischte Zone.

Die Beschwerde wurde gutgeheissen, so weit darauf einzutreten war, und der angefochtene Entscheid im Sinne der Erwägungen des Bundesgerichtes aufgehoben. (Urteil vom 2. Juli 1986.)

R. Bernhard

Der Weg vom altrechtlichen zum heutigen Stockwerkeigentum

Bevor das schweizerische Zivilgesetzbuch (ZGB) am 1. Januar 1912 in Kraft gesetzt wurde und damals das Stockwerkeigentum, das in verschiedenen Kantonen bestand, abschaffte, existierte bereits ein Gebäude, mit dem das Bundesgericht sich nun abzugeben hatte. Das Gebäude stand vor 1912 in kantonrechtlichem Stockwerkeigentum. Für dieses wurde in der Folge eine Ersatzlösung gesucht. Diese erwies sich jedoch schliesslich als richtig. Dies hätte den bisherigen Eigentümern Anlass zu einer Grundbuchberichtigungsklage gegeben. Nachdem aber der Kanton durch ein Einführungsgesetz zum bundesrechtlich am 1. Januar 1965 wieder eingeführten Stockwerkeigentum altrechtliche Stockwerkeigentumsverhältnisse und deren Ersatzordnung nunmehr der Stockwerkeigentumsordnung von Art. 712a ff.

ZGB unterstellte, kann durch Feststellungsklage die richterliche Klärung solcher Verhältnisse in dem Sinne verlangt werden, dass der Richter feststellt, dass ein Gebäude nunmehr dem Art. 712a ff. ZGB unterworfen ist. In dem vor die II. Zivilabteilung des Bundesgerichtes gelangten Fall standen die Eigentumsverhältnisse an einem vor 1912 im Wallis errichteten Gebäude zur Diskussion. Auf Grund des alten Walliser Rechtes hatte eine Genossenschaft einerseits und eine Einzelperson andererseits je zur Hälfte Eigentümerrechte an der Liegenschaft. Diese war bis 1912 nach kantonalem Stockwerkeigentum eingeteilt gewesen. 1926/27 hatten die bisherigen Stockwerkeigentümer, um die bisherigen Rechtsverhältnisse möglichst zu retten, vereinbart, dass sie das Grundstück in ungeteiltem Miteigentum hätten, wobei jeder übertragbare Dienstbarkeiten am Gebäude im Sinne von Art. 781 ZGB innehatte. In den Achtzigerjahren ergab sich zwischen den beiden Miteigentümern ein Rechtsstreit, ob das Miteigentum erhalten bleiben könne oder ob die Liegenschaft wieder hälftig zu Stockwerkeigentum werde.

Früherer Ausweg versagt

Der Walliser Staatsrat hatte am 17. April 1920 eine Verordnung erlassen, welche dem Grundbuchführer ermöglichte, bisheriges Stockwerkeigentum in anteilmässiges Miteigentum mit aktiven und passiven Dienstbarkeiten zugunsten bzw. zulasten der Miteigentümer einzutragen. Im vorliegenden Fall war denn auch vertraglich diesem Muster gefolgt worden. Nun kann aber ein Anrecht auf Wohnungsbenutzung, das dem unübertragbaren und unvererblichen Wohnrecht von Art. 776 ZGB gleichzustellen ist, selbst wenn vererblich und veräusserlich gestaltet, nicht zum Gegenstand einer Personaldienstbarkeit übertragbarer Natur im Sinne von Art. 781 Abs. 2 ZGB gemacht werden, wie das hier versucht worden war. Dies gilt sogar, wenn eine derartige Vereinbarung vor dem 1. Januar 1965, also vor der Einführung des Stockwerkeigentums im Sinne der damals neuen Art. 712a bis 712t ZGB, geschlossen worden ist. Denn das Bundesgericht hat in seinem Entscheid BGE 103 II 179 ff., Erwägung 2, derartige Dienstbarkeiten für nichtig befunden. Das Stockwerkeigentum ist denn auch 1965 vom Bundesgesetzgeber wieder eingeführt worden, weil es keine Ersatzlösung gab, die allen Bedürfnissen genügt und sich widerspruchsfrei und systemgemäss hätte ins bisherige Bundesrecht eingliedern lassen.

Wenn nun solche Dienstbarkeiten wie die hier vereinbarten nichtig sind und im Grundbuch keinen Platz haben, so wird auch das Miteigentum, welches zusammen mit diesen Dienstbarkeiten als Ersatz für altrechtliches Stockwerkeigentum dienen sollte, nichtig. Dies war auch im vorliegenden Fall so; denn die Vereinbarung zeigte deutlich, dass nichts anderes als eine solche Ersatzlösung angestrebt worden war, die sich nun als nicht tragfähig erwies. Der Umstand, dass die Eigentümerin vor einigen Jahren das Vorkaufrecht der Miteigentümer (Art. 682 Abs. 1 ZGB) hatte geltend machen wollen, hinderte sie nun keineswegs daran, nunmehr die

Nichtigkeit des 1926/27 als Stockwerkeigentums-Ersatz vereinbarten Miteigentums geltend zu machen.

Art. 20bis des Schlusstitels des ZGB (SchIT/ZGB), der gleichzeitig mit den Art. 712a ff. ZGB formuliert wurde, unterstellt das vom früheren kantonalen Recht beherrschte Stockwerkeigentum den neuen Vorschriften des ZGB. So weit solches in seither als richtig erkannte Ersatzformen umgegossen worden war, sah die Botschaft des Bundesrates die Möglichkeit eines Begehrens um Grundbuchberichtigung vor, um der neuen Rechtslage Rechnung zu tragen. Art. 20ter SchIT/ZGB ermächtigt die Kantone aber auch, Stockwerkeigentum, das in Formen des am 1. Januar 1912 in Kraft getretenen Rechtes in das Grundbuch eingetragen worden ist – also die Ersatzlösungen –, den neuen Vorschriften über das Stockwerkeigentum zu unterstellen. Dies hat der Kanton Wallis durch ein spezielles Einführungsgesetz getan. Es sieht die Grundbuchberichtigung von Amtes wegen oder auf Begehren eines der vermeintlichen Miteigentümer (im Sinne des nichtigen Ersatzrechtes) vor. Erhebt ein Beteiligter dagegen Einspruch, so setzt ihm der Grundbuchführer Frist an, um auf Feststellung der Rechtslage zu klagen. Eine solche Feststellungsklage war hier erhoben worden. Sie war entgegenzunehmen, da es um einen Anwendungsfall von Art. 20ter SchIT/ZGB ging, in dem die Beteiligung ein aktuelles und schutzwürdiges Interesse hatten, dass die Rechtsgrundlage geklärt werde, d.h. dass der Richter feststelle, ob die Liegenschaft gewöhnlichem Miteigentum oder dem Stockwerkeigentum unterstehe (vgl. BGE 110 II 353 ff., Erwägung 1). Mit Recht hatte hier die kantonale Vorinstanz die Nichtigkeit des 1926/27 eingeleiteten Ersatzregimes festgestellt und das Grundbuchamt eingeladen die Überführung der Rechtsverhältnisse unter die Regeln von Art. 712a ff. ZGB fortzusetzen. (Urteil vom 17. Februar 1987.)

R. Bernhard

Zeitschriften Revue

Aktuelles Bauen Plan

5/87. F. Fuchs: Schranken der Baufreiheit. K. Gilgen: Lärmschutz.

Allgemeine Vermessungs-Nachrichten

5/87. N. Kersting: Optimale Konfiguration beim Vorwärtseinschneiden mit Industrie-mess-Systemen. K.-H. Klein: Zur geometrischen Baumesstechnik im Platten- und Skelettbau. K. Cremer: Zur Achsberechnung im Strassen- und Eisenbahnbau. P. Schuhr: Veränderungen der Übergangsbogenform einer Gleisschere. G. Beyer: Erwiderung zum Artikel von Wilhelm Bender «Gestaltung des Übergangsbogens und der Überhöhrungsrampe für höhere Geschwindigkeiten beim Eisenbahnbau».

6/87. W. Bauer, W. Böser, H. Dieterich, T. Gerardy, R. Möckel: Zur Ermittlung von

Grundstückswerten, Folge 74. W. Bauer, W. Böser, H. Dieterich: Zur Ermittlung von Grundstückswerten, Folge 75. H. Brauer: Strukturanalyse einer städtischen Bodenpreissammlung. K.-H. Becker: Inkraftsetzen räumlicher Teile des Umlegungsplans nach § 71 Abs. 2 BBauG. K.-H. Becker: Nochmals: Steuerprobleme bei städtebaulichem Grunderwerb, Umlegung und Enteignung im land- und forstwirtschaftlichen Betriebsvermögen. – Verkehrswert- und Entschädigungsermittlung bei Baudenkmälern. J. Gesenhues: 19. DVW-Seminar «Aktuelle Probleme bei der Wertermittlung von Gewerbe- und Industrie-grundstücken».

Bildmessung und Luftbildwesen

3/87. D. Hobbie: Phocus und Planicom P-Serie. – Die neue Produktgeneration von Carl Zeiss, Oberkochen. J. Saile: Planicom P-Serie – Die neue ergonomische und intelligente Planicom-Familie von Carl Zeiss. K. Menke: Phocus – Das neue universelle photogrammetrische und kartographische System von Carl Zeiss. B. Wrobel: Digitale Bildzuordnung durch Facetten mit Hilfe von Objektraummodellen. L. Colombo, A. Moriondo: Experiments on analytical orthophotos for architecture.

Geodesia

5/87. M. Heyerick: Herverkavelingsproces en rechtsbescherming: Vlaamse procedure. J.G. Teunissen, M.A. Salzmann, H.M. de Heus: Over het aansluiten van puntenvelden. W.H. de Vos: Herverkavelingsproces en rechtsbescherming: Verschil Vlaamse en Nederlandse procedure. J.A.M. Hop: Ervaringen met de opbouw van een lijnsegmentenbestand in de gemeente Hilversum.

Géomètre

5/87. P. Bonotte: Un service de l'urbanisme entièrement informatisé. C. Weishaupt: Mise en place d'une banque de données urbaines dans le département du Haut-Rhin. A. Pasquet: Les banques de données localisées. J. Carat: Les collectivités locales face à la nécessité de la maîtrise de l'espace urbain. Dominique Barjou: La base de données localisées, un outil performant dans les opérations de rénovation urbaine. R. Delbard: Le rôle du Géomètre-Expert pour réaliser une base de données localisées. P. Delbard: La base de données localisées dans une opération d'aménagement urbain. J. Marmagne: Une expérience de douze ans (1975–1987): le système informatique de Marne-la-Vallée (Arcadus). Michèle Gallot: Rôle de l'outil informatique dans les études d'aménagement. P. Dubois: La Ville Nouvelle de Marne-la-Vallée. J. Liard: Les banques de données urbaines et le système Prefix. P. Billot: La banque de données urbaines de Paris et de la Région Ile-de-France. M. Laurent: Perspectives de la ville de Paris en matière d'information dans le domaine de l'urbanisme.

Photogrammetric Engineering and Remote Sensing

1/87. St.D. DeGloria, A.S. Benson: Interpretability of Advanced SPOT Film Products for Forest and Agricultural Survey. P.A. Davis, G.L. Berlin, P.S. Chavez, Jr.: Discrimination